

Antrag für Bewilligungserteilung

Sonderbewilligung zum Befahren der Ibergereggestrasse mit Gesellschaftswagen von mehr als 9 Metern Gesamtlänge für den Zubringerdienst

Gesuchsteller

Name _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fahrzeughalter

Name _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fahrzeug / Kontrollschild _____

Fahrzeugmarke / Typ _____

Vorhandene Sitzplätze _____

Fahrzeuglänge _____

Gesamtgewicht (max. 18t) _____

Datum Hinfahrt _____

Datum Rückfahrt _____

nur Bergfahrt

nur Talfahrt

Berg- und Talfahrt

(zutreffendes ankreuzen)

Signalisation:

Ibergereggestrasse, Teilstrecke Rickenbach (Stalden) bis Passhöhe Ibergeregg und umgekehrt

Folgende Verkehrsanordnungen sind auf der Ibergereggestrasse, signalisiert:

- Höchstlänge 9 m für Gesellschaftswagen mit Zusatztext (Montag bis Freitag bis 11.00 m gestattet)
- ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr



Zulassungskriterien für Gesellschaftswagen von mehr als 9 m Gesamtlänge

- Der Zubringerdienst mit Gesellschaftswagen **zwischen 9.00 und 11.00 m Gesamtlänge ist nur (Montag bis Samstag)** gestattet. An Samstagen bedarf es für diese Gesellschaftswagen eine Sonderbewilligung.
- Der Zubringerdienst mit Gesellschaftswagen **von mehr als 11.00 m Gesamtlänge ist nur werktags (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage)** gestattet.
- Jede Fahrt mit Gesellschaftswagen von mehr als 9 m Gesamtlänge für den Zubringerdienst muss schriftlich mit einer Kopie des Fahrzeugausweises und dem, vollständig ausgefülltem Formular beim Verkehrsamt des Kantons Schwyz, Postfach 3214, 6431 Schwyz, angemeldet werden.
- Die zugelassenen Fahrzeiten für Gesellschaftswagen auf der Ibergereggstrasse im Abschnitt Rickenbach (Stalden) bis Passhöhe Ibergeregg ausserhalb des Fahrplans des öffentlichen Linienverkehrs sind strikte einzuhalten. Das zugelassene Gesamtgewicht von Gesellschaftswagen beträgt maximal 18 Tonnen. Doppelstöckige Gesellschaftswagen, 3-achsige Gesellschaftswagen, Gesellschaftswagen mit Transportanhänger und Gesellschaftswagen mit einer Länge von mehr als 13 m werden nicht zugelassen.
- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses auf der Ibergereggstrasse sind Fahrten von Gesellschaftswagen mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m nur mit einem vorausfahrenden Begleitfahrzeug mit ortskundigem Fahrzeugführer durchzuführen. Die Fahrten erfolgen auf eigenes Risiko und ohne Haftung der Aufsichtsbehörde und des Strassenträgers.
- Beim Kreuzen mit entgegenkommenden Fahrzeugen muss der Gesellschaftswagen zwingend auf der Fahrbahn der Passstrasse (Belagsfläche) bleiben.
- Beim Befahren der Ibergereggstrasse mit Gesellschaftswagen ist grösste Vorsicht geboten. Insbesondere in der Winterhalbjahreszeit hat sich der Fahrzeughalter hinsichtlich den örtlichen, winterlichen Strassenverhältnissen auf der Passstrasse beim Veranstalter (anzufahrender Adressant) in Kenntnis zu setzen.
- Der Antrag um die Erteilung einer Sonderbewilligung muss mindestens fünf Arbeitstage vor Antritt der Fahrt der zuständigen Fachstelle unterbreitet werden.
- Die Sonderbewilligung vom Verkehrsamt des Kantons Schwyz ist mitzuführen und bei Polizeikontrollen vorzuweisen.

Nicht zugelassene Fahrzeiten

Für das Befahren der Ibergereggstrasse mit Gesellschaftswagen von mehr als 9 m Gesamtlänge gelten auf den öffentlichen Linienverkehr abgestimmte Zeitfenster.

Nicht zugelassene Fahrzeiten

Nicht erlaubte Fahrzeiten für das Befahren der Ibergereggstrasse mit Gesellschaftswagen in Fahrtrichtung Rickenbach (Stalden) - Ibergeregg -> Bergfahrt ab Stalden:

09.24 - 09.45 (entgegenkommender Linienbus)
11.24 - 11.45 (entgegenkommender Linienbus)
13.24 - 13.45 (entgegenkommender Linienbus)
15.24 - 15.45 (entgegenkommender Linienbus)
17.24 - 17.45 (entgegenkommender Linienbus)

Nicht erlaubte Fahrzeiten für das Befahren der Ibergereggstrasse mit Gesellschaftswagen in Fahrtrichtung Ibergeregg - Rickenbach (Stalden) -> Talfahrt ab Ibergeregg:

08.24 - 08.46 (entgegenkommender Linienbus)
10.24 - 10.46 (entgegenkommender Linienbus)
12.24 - 12.46 (entgegenkommender Linienbus)
14.24 - 14.46 (entgegenkommender Linienbus)
16.24 - 16.46 (entgegenkommender Linienbus)

Die Fahrten sind so zu disponieren, dass der Abschnitt Rickenbach (Stalden) - Ibergeregg und umgekehrt innerhalb der erlaubten Fahrzeiten befahren wird. Fahrten ausserhalb dieser Zeiten sind strikte untersagt. Die Sperrzeiten dürfen ausschliesslich nur durch den Linienverkehr benützt werden.